



3. Änderung der „Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde
Neuching“
vom 04.08.2026

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Neuching folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde
Neuching

Die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neuching vom 01.07.2022, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 03.08.2022 sowie mit der 2. Änderungssatzung vom 19.11.2024, wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Leistung Mittagessen wird im Kinderhaus als optionale Leistung angeboten. Die Eltern können dabei selbst entscheiden, ob sie diese in Anspruch nehmen, eine Pflicht hierzu besteht nicht. Für die optionale Leistung wird ein externer Anbieter beauftragt, der die Umsetzung eigenverantwortlich und selbstständig durchführt. Die Eltern sind dabei für die Essensbestellung verantwortlich und richten diese direkt an den Anbieter. Eine Organisation über das Kinderhaus findet nicht statt.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

Neuching, den 04.08.2026

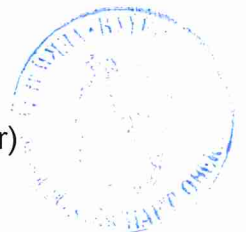

Thomas Bartl
1. Bürgermeister
Gemeinde Neuching



II. Ausgefertigt am 06.08.2026

Gemeinde Neuching


Thomas Bartl (1. Bürgermeister)



III. Bekanntgemacht im Amtsblatt vom 14.08.2026

Gemeinde Neuching



Thomas Bartl (1. Bürgermeister)

